

Stadt Waldkraiburg

Bebauungsplan 69, 10. Änderung

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber

Stadt Waldkraiburg
Stadtplatz 26
84478 Waldkraiburg

Verfasser

r2 Landschaftsarchitektur
Lindener Straße 6a
83623 Dietramszell-Lochen

Dietramszell-Lochen, 24.11.2020

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Waldkraiburg plant die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 auf dem Flurstück 660/1, Gemarkung Waldkraiburg, um eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes zu ermöglichen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2. Datengrundlagen

Datengrundlage für die vorliegende saP sind:

- 3 Begehungen zur Fledermauskartierung 2017
- 5 Begehungen zur Vogelkartierung 2017
- 4 Begehungen zur Reptilienkontrolle 2017
- 2 Begehungen zur Baumhöhlenuntersuchung 2019
- Arteninformationen im Internetangebot des Landesamt für Umwelt (LFU)

Die Kartierungen wurden von Dipl.-Biol. Dr. Knut Neubeck, Weilheim i. Obb. durchgeführt.

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1. Anlagebedingte Wirkprozesse

Als direkte anlagebedingte Auswirkungen sind Bodenverlust und Zerstörung von Lebensraumstrukturen zu nennen.

2.2. Baubedingte Wirkprozesse

Baubedingt wird es durch Baufahrzeuge zu Störungen durch Lärmemissionen, Erschütterungen und Staubentwicklung kommen. Das Risiko einer Tötung von Tieren erhöht sich geringfügig.

2.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkprozesse bestehen vor allem in der Erhöhung des LKW- und PKW-Verkehrs (Lieferverkehr, Beschäftigte). Dies führt zu höheren Lärm- und stofflichen Emissionen sowie Erschütterungen.

3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

Das Untersuchungsgebiet besteht komplett aus Wald mit einer Rodungsfläche im östlichen Bereich. Es liegt westlich des bestehenden Gewerbegebietes Nord und nördlich der Daimlerstraße.

Kartierte Biotope sind nicht betroffen.

3.1. Bestand und Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Im Untersuchungsraum wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Vorkommen sind aufgrund der Lebensraumausstattung auszuschließen.

3.2. Bestand und Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot: Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Aufgrund des Lebensraumtyps („Wälder“) kann es lt. Arteninformation des LFU zu Vorkommen von Säugetieren (Fledermäuse, Biber, Haselmaus), Vögeln, Lurchen (Gelbbauchunke, Laubfrosch, Springfrosch, Kammmolch) und Käfern (Eremit) kommen. Aufgrund der Lebensraumausstattung ist nicht mit dem Vorkommen von Bibern und Haselmäusen sowie den genannten Lurchen und Käfern zu rechnen.

Fledermäuse

Es wurden drei Bestandsaufnahmen zur Wochenstuben- und zu Beginn der Dispersionszeit durchgeführt, und zwar am 25.06.2017, 07.07.2017 und 08.08.2017. Die Erfassung erfolgte zur Ausflugszeit ca. 5 Minuten nach Sonnenuntergang. Um die räumliche Verteilung von Quartierausflügen beurteilen zu können,

wurde der Transekt bei jeder Begehung von einer anderen Position aus abgeschnitten (Abb. 1). Darüber hinaus wurden auch Bereiche mit mutmaßlicher Jagdbiotopeignung bzw. Flugleitfunktion untersucht. Das ganze Gelände wurde während der 30 minütigen Begehungen mehrmals durchstreift.

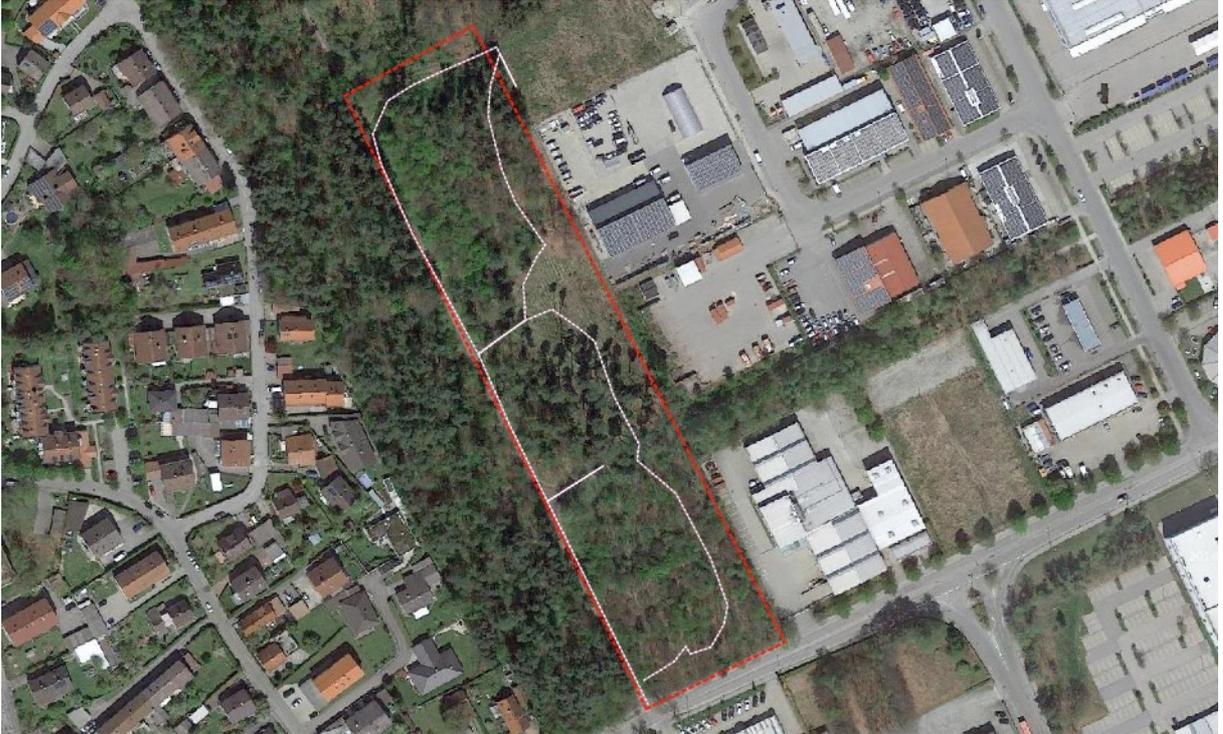


Abb. 1: Transekte Fledermauskartierung

Die Bestandsaufnahmen wurden mittels manueller Ruferfassung mit dem Batdetektor "Pettersson D 240x" durchgeführt. Zusätzlich wurden Handscheinwerfer eingesetzt, um bei den jagenden Tieren die Feldmerkmale erkennen zu können (Flugverhalten, Größe, Ohren, Bauchfärbung, Flügelumriss etc.). Bei den Verhaltensbeobachtungen wurden folgende Verhaltensweisen unterschieden:

- Jagd (roter Punkt, Abb. 2), die Fledermäuse überfliegen in kurzen Abständen den Detektor und lassen Fangrufe hören.
- Durch-/Überflüge (blauer Punkt, Abb. 2), die Fledermäuse sind nur einmalig zu vernehmen, kehren nicht zurück und geben häufig Transferrufe ab. Bei tieffliegenden Fledermäusen können die Ortungsrufe auch stärker frequenzmoduliert werden.

Alle erfassten Tonaufnahmen wurden mithilfe der Software "BatSound" Version 4.1 von Pettersson ausgewertet.

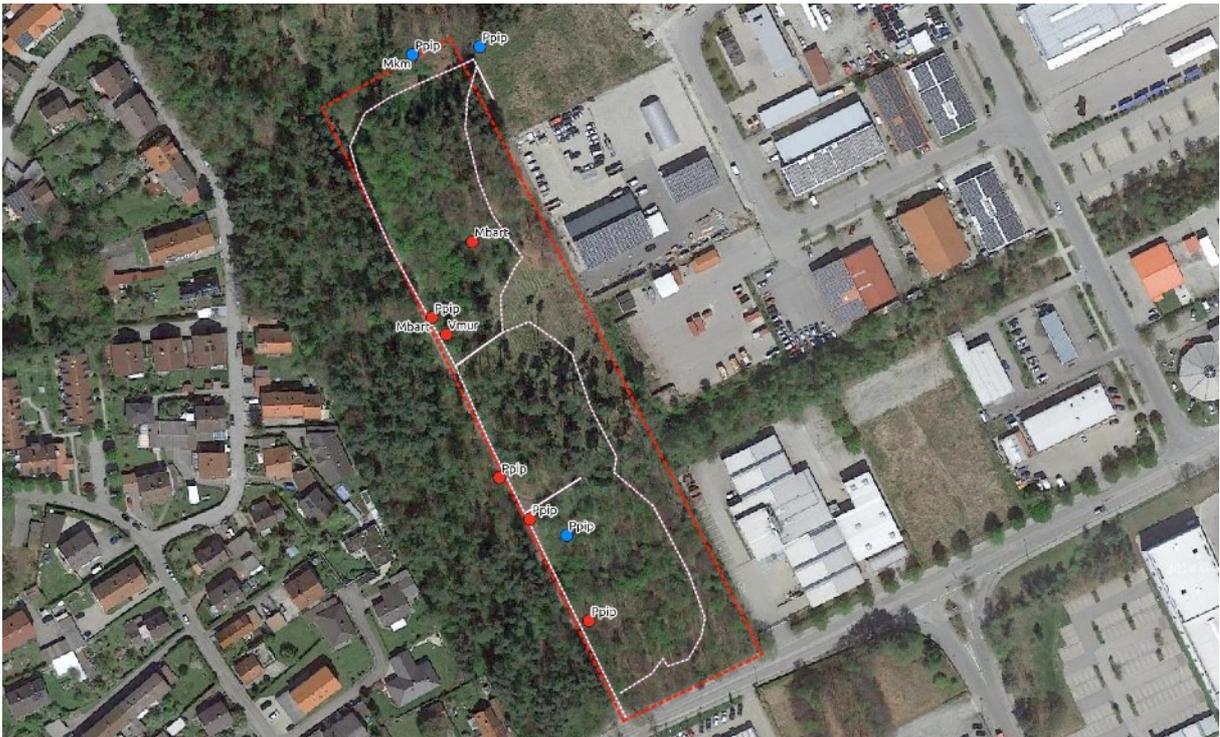


Abb. 2: Fundorte Fledermauskartierung

Es wurden vier mögliche Fledermausarten festgestellt (Abb. 2 und Tab. 1): Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/brandtii* - Mbart), Zweifarbflodermäus (*Vespertilio murinus* - Vmur) und Zwergfledermäus (*Pipistrellus pipistrellus* - Ppip). Einmal wurde nur die übergeordnete Ruf-Gruppe *Myotis* "klein/mittel" (Mkm) bestimmt, in der die Arten Bartfledermäus (*Myotis mystacinus/brandtii*) und Wasserfledermäus (*Myotis daubentonii*) zusammengefasst werden. Diese Arten sind nicht immer eindeutig anhand ihrer Rufe zu unterscheiden. Es wird aber angenommen, dass es sich bei dem Mkm-Rufen nur um die Bartfledermäus handelt, da sie in der Fläche einmal sicher festgestellt wurde.

Im nördlichen Waldgebiet wurden zwei Höhlenbäume mit insgesamt 11 Höhlen festgestellt, die eine potentielle Eignung für Sommer- und Winterquartiere aufweisen (Abb. 3, Baumart „Ulme“). Von den restlichen 15 Höhlen (inkl. Initialhöhlen) in sechs weiteren Bäumen sind drei Höhlen für Fledermäuse nicht geeignet.

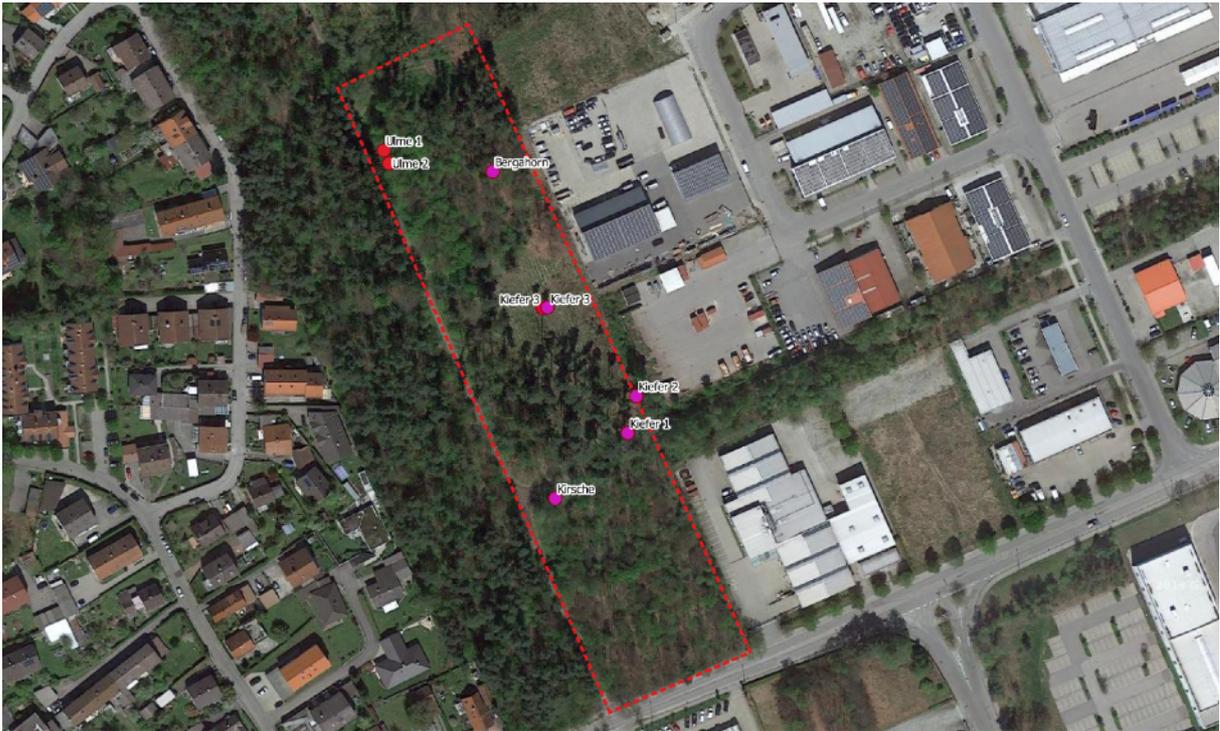


Abb. 3: Fundorte von für Fledermäuse geeigneten Höhlenbäumen (Ulmen)

Alle Fledermausarten sind nur einzeln oder zu zweit festgestellt worden, nicht in größeren Gruppen oder Schwärmen (Tab. 1).

Die Jagdgebiete befanden sich vorwiegend entlang des am Westrand gelegenen nordsüdlich verlaufenden Waldweges „Schilcherlinie“.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten

Datum	Uhrzeit	Artnamen wissenschaftlich	Artnamen deutsch	RL	EHZ	Anzahl	Verhalten
				BY			
25.06.2017	21:39	Myotis mystacinus/brandtii	Bartfledermäuse			2	durchfliegend
25.06.2017	21:54	Myotis mystacinus/brandtii	Bartfledermäuse			2	jagend
25.06.2017	21:43	Myotis dau/bec/bart	Myotis "klein/mittel"			1	durchfliegend
25.06.2017	21:57	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	2	?	1	jagend
25.06.2017	21:39	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		g	2	jagend
25.06.2017	21:43	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		g	1	jagend
25.06.2017	22:02	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		g	1	durchfliegend
07.07.2017	22:09	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		g	1	jagend
07.07.2017	22:17	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		g	1	jagend
07.07.2017	22:21	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		g	1	jagend
07.07.2017	23:33	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		g	1	durchfliegend

Reptilien

Bei den Kartierungsgängen für Reptilien wurden besondere Strukturen, im Wesentlichen sonnenexponierte Übergänge von Grasfluren zu Gebüsch und Böschungen, langsam abgeschritten.

Zwischen April und Juni wurden 4 einstündige Gänge durchgeführt.

Bei keiner der Begehungen wurden Reptilien gefunden.

3.2.1. Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet werden aufgrund der Begehungen und Rufauswertung Quartiere von Fledermäusen angenommen, da die Tiere zur Ausflugzeit beobachtet wurden und die festgestellten Baumhöhlen potentiell geeignet sind.

Daher würde die Rodung der Bäume einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 darstellen. Durch die unter 4.2 genannten Maßnahmen:

- Erhaltung der 2 Höhlenbäume im nördlichen Bereich.
- Im Falle einer dennoch notwendigen Fällung der 2 Höhlenbäume müssen diese vor der Fällung mit einem Endoskop kontrolliert werden, um zu klären, ob sie bewohnt und evtl. miteinander verbunden sind. Falls sie bewohnt sind, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein Fachmann für die Umsiedelung heranzuziehen. Die kompletten, abgesägten Baumstümpfe müssen dann in unmittelbarer Umgebung in gleicher Exposition wieder aufgestellt werden. Ist dies nicht möglich, müssen die herausgetrennten Baumhöhlenabschnitte an benachbarten Bäumen in gleicher Exposition aufgehängt werden.

bleibt jedoch Anzahl der möglichen Quartiere erhalten. Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Durch die unter 4.3 genannte Maßnahme wird die Lebensraumausstattung für die Fledermäuse verbessert:

- Aufhängen von 12 Fledermauskästen an nahe gelegenen, nicht zu fällenden Bäumen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt demnach kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 vor. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen daher nicht weiter geprüft werden.

Reptilien

In der Eingriffsfläche konnten keine Reptilien festgestellt werden. Der Verbotstatbestand der Schädigung wird hier also nicht erfüllt.

3.2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fledermäuse

Aufgrund der Bevorzugung von offenen Jagdhabitaten der vorhandenen Fledermausarten ist nicht von einer unmittelbaren Gefährdung der Jagdhabitats durch eine Bebauung auszugehen. Vielmehr ist durch die Baumrodung mit indirekten, positiven Effekten auf das Beutetierangebot zu rechnen.

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und Erschütterungen, kann es zu einer Beeinträchtigung des Jagdhabitats und benachbarter Lebensräume kommen. Die Störeffekte sind jedoch zeitlich begrenzt und finden ausschließlich tagsüber statt, so dass die Fledermäuse das Gelände in ihrer Aktivitätszeit am Abend und in der Nacht ungestört für die Jagd nutzen können.

Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben zu einer Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für o.g. Arten kommt.

Reptilien

In der Eingriffsfläche konnten keine Reptilien festgestellt werden. Der Verbotstatbestand der Störung wird hier also nicht erfüllt.

3.2.3. Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fledermäuse

Das Kollisionsrisiko mit den nachtaktiven Fledermäusen wird nicht erhöht.

Durch die unter 4.2 genannten Maßnahmen:

- Erhaltung der 2 Höhlenbäume im nördlichen Bereich.
- Im Falle einer dennoch notwendigen Fällung der 2 Höhlenbäume müssen diese vor der Fällung mit einem Endoskop kontrolliert werden, um zu klären, ob sie bewohnt und evtl. miteinander verbunden sind. Falls sie bewohnt sind, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein Fachmann für die Umsiedelung heranzuziehen. Die kompletten, abgesägten Baumstümpfe müssen dann in unmittelbarer Umgebung in gleicher Exposition wieder aufgestellt werden. Ist dies nicht möglich, müssen die herausgetrennten Baumhöhlenabschnitte an benachbarten Bäumen in gleicher Exposition aufgehängt werden.

ist ausgeschlossen, dass einzelne Individuen durch Fällung der Bäume getötet werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist also nicht von einem Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen.

Reptilien

In der Eingriffsfläche konnten keine Reptilien festgestellt werden. Der Verbotstatbestand der Tötung wird hier also nicht erfüllt.

3.3. Bestand und Betroffenheit von Vogelarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

<p>Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Störungsverbot: Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Tötungsverbot: Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);• wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).
--

Es erfolgte eine konventionelle einstündige Brutvogel-Revierkartierung für das gesamte Artenspektrum nach dem üblichen Standard (vgl. Südbeck et al. 2005) mit vier Begehungen an den folgenden Tagen: 23.04.2017, 02.05.2017, 13.05.2017 und 05.06.2017. Eine Nachtbegehung erfolgte am 25.06.2017 zu einem Zeitpunkt, an dem die Bettelrufe der Jungeulen sehr gut zu hören sind. Zusätzlich wurde während der Fledermauskartierung auch auf spezifische Lautäußerungen von Nachtvögeln geachtet. Die Einteilung und Bestimmung des Status der Brutvögel in Nahrungsgast/Durchzügler (NG/Dz = blaues Dreieck), möglicherweise Brüten / Brutzeitfeststellung (mB = grünes Kreuz), wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht (wB = orangener Punkt) und sicheres Brüten (sB = roter Punkt), wurden nach Südbeck et al. (2005) vorgenommen. Die Stati mB, wB und sB wurden als Brutvögel des Untersuchungsgebietes gewertet. Der Status mB wurde bei der Auswertung mitberücksichtigt, um auch früh im Jahr aktive Arten wie Spechte, Eulen und einige Singvogelarten angemessen abzubilden. Die roten und grünen Kreuze kennzeichnen alle im Feld aufgenommenen Vogelarten (Abb. 4).

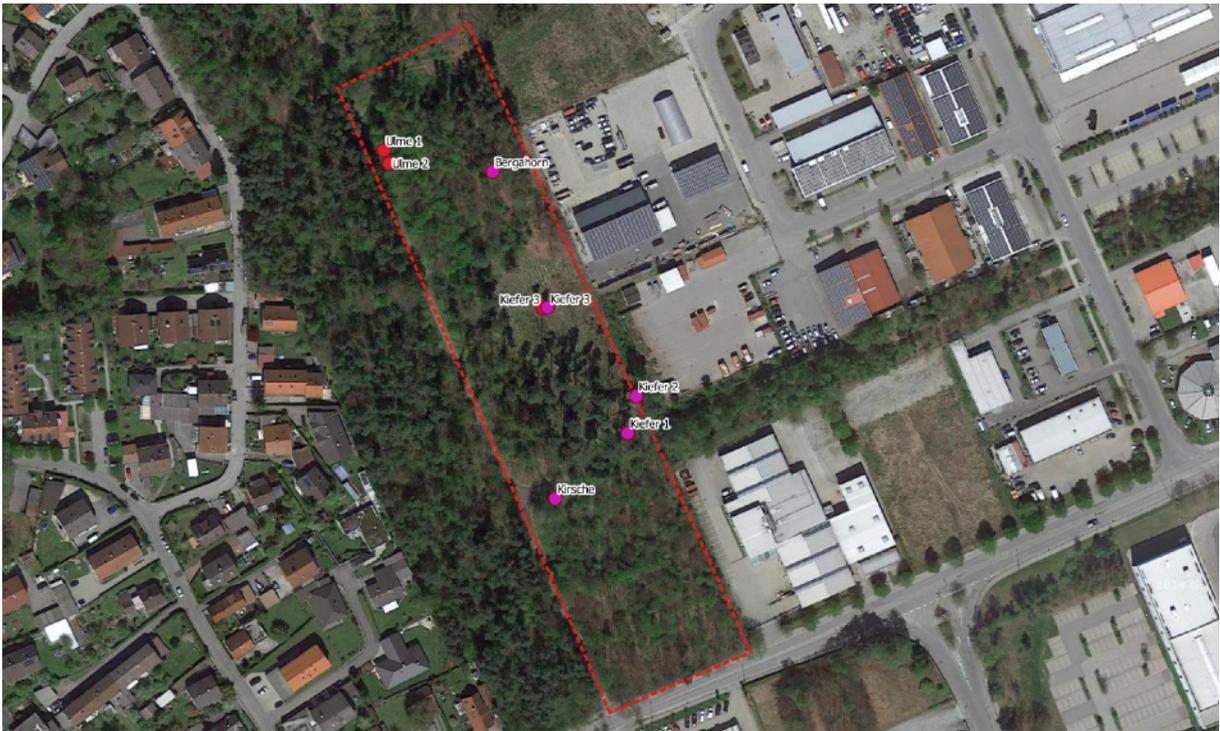


Abb. 5: Fundorte von für Vögel geeigneten Höhlenbäumen bzw. Initialhöhlen

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten

Kürzel	Artnamen wissenschaftlich	Artnamen deutsch	Anzahl	sB	w	m	D	RL	RL	EH	RZ
				B	B	z	BY	D	Z	a	
Bs	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	1	1	0	0	0	*	*		0
Rk	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	1	1	0	0	0	*	*		1
S	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	3	1	0	2	0	*	3		0
A	<i>Turdus merula</i>	Amsel	5	0	2	3	0	*	*		1
B	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	8	0	5	3	0	*	*		3
F	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	1	0	0	0	1	*	*		1
Gf	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	2	0	0	2	0	*	*		0
Hm	<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	1	0	0	1	0	*	*		0
Hr	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	1	0	0	1	0	*	*		1
K	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	6	0	3	3	0	*	*		3
Mg	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	6	0	3	3	0	*	*		1
Rt	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	1	0	0	1	0	*	*		0
R	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	8	0	1	7	0	*	*		4
Sti	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	1	0	0	1	0	V	*		1
Tm	<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	3	0	0	3	0	*	*		2
Wb	<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	2	0	0	2	0	*	*		1
Wg	<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	6	0	4	2	0	*	*		2
Z	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	3	0	0	3	0	*	*		2
Zi	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	9	0	3	6	0	*	*		4
			68	3	21	43	1				27

Das lokale Brutvorkommen ist naturschutzfachlich "unauffällig". Es umfasst kommune und nicht gefährdete Vogelarten. Aus der Sicht des fachlichen Vogelschutzes ist das Untersuchungsgebiet damit insgesamt von geringer Bedeutung.

3.3.1. Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da auf der Eingriffsfläche Brutplätze von Gehölzbrütern vorhanden sind und somit Fortpflanzungsstätten zerstört werden, stellt die Rodung einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 dar. Um diese Auswirkungen zu vermeiden bzw. auszugleichen, sind die unter 4.2 genannten Maßnahmen vorgesehen:

- Aufhängen von 15 Vogelkästen für Höhlenbrüter vor der Brutzeit (Beginn 1. März) an nahe gelegenen, nicht zu fallenden Bäumen.

Damit und da auch nach Durchführung der Baumaßnahmen ein ausreichendes Lebensraumangebot für die Vögel in den umliegenden Bäumen vorhanden sein wird, bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt demnach kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 vor. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen daher nicht weiter geprüft werden.

3.3.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung von Brutplätzen in den zu erhaltenden Bäumen bzw. auf den Nachbargrundstücken kommen. Die Störeffekte sind jedoch zeitlich begrenzt und die betroffenen Brutpaare können in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der lokalen Population auszugehen ist.

Insgesamt ist demnach nicht zu befürchten, dass es durch das Vorhaben zu einer Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für o.g. Arten kommt.

3.3.3. Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Um zu vermeiden, dass einzelne Individuen durch die Fällung der Bäume getötet werden, sind die unter 4.1 genannten Maßnahmen vorgesehen:

- Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit (d. h. in der Zeit zwischen 31. September und 01. März)

Davon abgesehen kommt es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu einem erhöhten Todes- und Verletzungsrisikos der Vögel, das über das übliche Lebensrisiko hinausgeht.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit (d. h. in der Zeit zwischen 31. September und 01. März)

4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Erhaltung der 2 Höhlenbäume im nördlichen Bereich.

- Im Falle einer dennoch notwendigen Fällung der 2 Höhlenbäume müssen diese vor der Fällung mit einem Endoskop kontrolliert werden, um zu klären, ob sie bewohnt und evtl. miteinander verbunden sind. Falls sie bewohnt sind, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein Fachmann für die Umsiedelung heranzuziehen. Die kompletten, abgesägten Baumstümpfe müssen dann in unmittelbarer Umgebung in gleicher Exposition wieder aufgestellt werden. Ist dies nicht möglich, müssen die herausgetrennten Baumhöhlenabschnitte an benachbarten Bäumen in gleicher Exposition aufgehängt werden.
- Aufhängen von 15 Vogelkästen für Höhlenbrüter vor der Brutzeit (Beginn 1. März) an nahe gelegenen, nicht zu fällenden Bäumen.

4.3. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumausstattung

Folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumausstattung für die Tiergruppe der Fledermäuse werden durchgeführt:

- Aufhängen von 12 Fledermauskästen an nahe gelegenen, nicht zu fällenden Bäumen.

5. Fazit

Unter Berücksichtigung der unter 4. genannten Maßnahmen werden für keine der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen daher nicht weiter geprüft werden.

Legende der Tabellen über Schutzstatus und Gefährdung

RL D	Rote Liste Deutschland und	
RL BY	Rote Liste Bayern	
		0 ausgestorben oder verschollen
		1 vom Aussterben bedroht
		2 stark gefährdet
		3 gefährdet
		G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V Arten der Vorwarnliste
		D Daten defizitär
		* ungefährdet
EHZ	Erhaltungszustand kontinental	s ungünstig/schlecht
		u ungünstig/unzureichend
		g günstig
		? unbekannt
RZa		Revierzentren außerhalb des Untersuchungsgebietes

Grafiken

Alle: Dipl.-Biol. Dr. Knut Neubeck, Weilheim in Obb.

Literatur

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedion, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.